

Richtlinie zum Verfügungsfonds IM STADTFELD

unterstützt aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

1. Vorbemerkungen

Mit dem Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.12.2016 stehen für das Fördergebiet Magdeburg Stadtfeld Ost & West im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Fördermittel für einen Verfügungsfond zur Verfügung. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden, Unternehmern und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen.

Diese Aktivitäten sollen als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung in den Stadtteilzentren mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfond unterstützt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfond des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Fördergebiet Stadtfeld Ost und West (**Anlage 1**) zulässig ist.

3. Verwendungszweck - Ziel des Verfügungsfonds

Auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes Stadtfeld Ost & West sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung der Stadtteilzentren unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen (Hinweise hierzu sind der **Anlage 3** zu entnehmen).

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten), kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Die Maßnahmen sollen den Zielsetzungen des Integrierten Handlungskonzeptes entsprechen:

- Stabilisierung und Stärkung der Stadtteilzentren als Ort zum Wohnen und Arbeiten, für Wirtschaft, Handel, Kultur und Bildung sowie für Versorgung und Freizeit
- Stärkung der Funktionsvielfalt und Qualität der Stadtteilzentren
- Identität Magdeburg Stadtfeld Ost & West stärken und Image verbessern
- Aufwertung des öffentlichen Raumes, Urbanität und Attraktivität für verschiedene Zielgruppen erhöhen
- Organisation einer stadtverträglichen Mobilität zur Erreichung und Vernetzung der Stadtteilzentren

gefördert durch:



Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte verfolgen darüber hinaus den Ansatz der:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung der Stadtteilzentren,
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure,
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner,
- flexiblen und lokal angepassten Umsetzung „eigener“ Projekte mit Einsatz von Städtebaufördermitteln,
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse.

4. Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Fonds setzt sich aus den Fördermitteln von Bund, Land und Kommune sowie aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten zusammen. D.h. für jeden Euro, der aus privater Hand in eine förderfähige Maßnahme investiert wird, wird maximal ein Zuschuss aus Fördermitteln in der gleichen Höhe gewährt.

5. Förderfähigkeit - Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfond wird für Projekte im Programmgebiet aktive Stadt- und Ortsteilzentren, die zur Erreichung der in Punkt 3 genannten Ziele beitragen und einen nachweisbaren Nutzen für das Stadtteilzentrum haben, eingesetzt. Die Maßnahmen müssen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und können nur dann gefördert werden, wenn sie keine Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg und ihrer Fachbereiche und Ämter sind. Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die in **Anlage 2** aufgeführten Bewertungskriterien.

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Förderprogrammen nicht erfolgen kann (Bestätigung der Nachrangigkeit).

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Verfügungsfond besteht nicht.

6. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigte

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

gefördert durch:



6.2 Antragsverfahren

a. Antragsformulare sind im IM STADTFELD // (Büro, Große Diesdorfer Straße 249, 39108 Magdeburg) erhältlich und können im Internet unter www.imstadtfeld.de heruntergeladen oder unter hallo@imstadtfeld.de abgefordert werden.

Die Anträge sind beim IM STADTFELD // Geschäftsstraßenmanagement analog in Briefform einzureichen (Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen).

b. Das Geschäftsstraßenmanagement IM STADTFELD // berät Antragsteller vor Ort, unterstützt bei der Beantragung, prüft die Mittelanforderung und leitet die Anträge an das Entscheidungsgremium weiter.

c. Das Entscheidungsgremium stimmt vierteljährlich über eingegangene Anträge anhand der Bewertungskriterien (**Anlage 2**) auf den Sitzungen der IG Stadtfeld e.V. ab. Die Abstimmung über die Anträge des Verfügungsfonds ist ein fester Tagesordnungspunkt auf den Sitzungen der IG Stadtfeld e.V. Das beschlussfähige Gremium setzt sich aus einem Vertreter der Verwaltung, einem Vertreter des hiesigen Geschäftsstraßenmanagements und mind. drei Vertretern der IG Stadtfeld e.V. zusammen. Alle Anwesenden sind berechtigt, ihr Votum zu den eingegangenen Anträgen abzugeben.

Anträge sind immer spätestens bis 4 Wochen vor den Sitzungsterminen einzureichen. Sitzungstermine müssen dem Sitzungskalender der IG Stadtfeld e.V. entnommen werden (Information zu Terminen und Fristen erteilt das Geschäftsstraßenmanagement).

Die IG Stadtfeld e.V. ist ein lokales Gremium, welches sich aus Unternehmern, Gewerbetreibenden und Immobilieneigentümern aus Stadtfeld Ost & West zusammensetzt.

d. Das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg (SPA MD) verwaltet und bewirtschaftet den Anteil der Fondsmittel aus der Städtebauförderung inkl. Kontoführung, gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung).

Das SPA MD prüft den Antrag hinsichtlich der Übereinstimmungen mit dem Integrierten Handlungskonzept Magdeburg Stadtfeld Ost & West. Es erteilt Bewilligungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen).

Die Möglichkeit einer Genehmigung über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf begründeten Antrag vorab durch das SPA MD erteilt werden.

gefördert durch:



Die Maßnahme kann erst mit Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. mit Erteilung einer Genehmigung über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

7. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Es handelt sich um eine anteilige Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Gefördert werden Projekte mit Gesamtkosten von maximal 5.000 Euro.

Die Höhe der eingesetzten Fördermittel für ein Projekt darf grundsätzlich die Höhe der eingesetzten Eigenmittel des Antragsstellers und eine Summe von 2.500 Euro nicht übersteigen.

8. Inhaltliche Grundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Integriertes Handlungskonzept Stadtfeld Ost & West

9. Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MLV vom 25.11.2014-21-21201
- Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2016 vom 16.11.2016
- Landeshaushaltordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBI. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung.
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12.2006 in der derzeit gültigen Fassung
- §1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) i.V.m. §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102) in der derzeit gültigen Fassung
- Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.12.2016 für die Gesamtmaßnahme Magdeburg-Stadtfeld

gefördert durch:



10. Mittelauszahlung

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung an das Stadtplanungsamt (Formular, Belegliste). Bestandteil der Mittelanforderung sind die Rechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, sowie Verträge und die Zahlungsnachweise, jeweils im Original und als Kopie.
- Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin ausnahmsweise möglich.
- Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), deren Anlagen, diese Leitlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Bewilligungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

11. Weitere Regelungen

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen/einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

12. Veröffentlichungen

- Die IG Stadtfeld e.V., das IM STADTFELD Geschäftsstraßenmanagement und die Zuwendungsempfänger/Projektträger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte
- Bei Veröffentlichungen ist als Finanzierungsquelle „Verwendungsfonds IM STADTFELD“ anzugeben.
- Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger / Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Geschäftsstraßenmanagement mindestens 4 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

gefördert durch:

